

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business an der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden



vom 11.01.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23 Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die OTH Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden vom 1. Dezember 2007 (Amtsblatt 4 S. 33) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von interkultureller Handlungskompetenz für international agierende Mitarbeitende in einem dynamischen Umfeld. AbsolventInnen des Bachelorstudiums besitzen insbesondere Kompetenzen im internationalen Business und den jeweiligen wirtschaftsgeographischen Räumen, unterfüttert mit vertieften Fremdsprachenkenntnissen, welche sie befähigen, grenzübergreifend problembezogen zu arbeiten und sich in ihrem jeweiligen Geschäftsfeld effektiv zu vernetzen. Diesem Ziel dient auch die in das Studium integrierte Praxisphase, durch die der Lernort zeitweilig von der Hochschule in ausländische Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten („betriebswirtschaftliche Problemlösungskompetenz“). Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen kulturvergleichend im heutigen Wirtschaftsraum zu reflektieren.
- (3) Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden.
- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als BetriebswirtIn und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

§ 3

Zulassung, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Bewerbenden mit einem Schulabschluss an einer ausländischen Schule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Schulabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (2) Eine ausreichende Kenntnis der englischen Sprache ist durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis kann erfolgen durch einen gültigen / aktuellen IBT (Internet-Based Test) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 80, IELTS Cambridge Test mit 6, dem Test of English for International Communication (TOEIC) mit einem Score von mindestens 780, oder einem gleichwertigen Nachweis z.B. durch entsprechende Module im Abschlusszeugnis. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde.
- (3) Grundkenntnisse Deutsch müssen innerhalb eines Jahres auf A2 nachgewiesen sein (§3 Abs. 4 Immatrikulationsatzung der OTH Amberg-Weiden).
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Praxisphase und der Bachelor-Arbeit.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Lehrinhalte eines Moduls sind unter dem Gesichtspunkt der Erreichung einer Teilqualifikation thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt. Module sind mit Leistungspunkten versehen und werden mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (6) Das Studium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, wobei ein Modul in der Regel 5 Leistungspunkte umfasst. Pro Leistungspunkt wird ein Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 h unterstellt.
- (7) Das Studium ist in Studienabschnitte aufgeteilt, die den Studienfortschritt dokumentieren:
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 5
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 6 und 7.
- (8) Die Praxisphase liegt im zweiten Studienabschnitt.

§ 4

Studienstruktur und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium umfasst folgende Studienstruktur:

- Grundlagenmodule (20 Leistungspunkte)
- Betriebswirtschaftliche Basismodule (35 Leistungspunkte)
- Vertiefungsmodule (60 Leistungspunkte)
- Interkulturelle Handlungskompetenzen (20 Leistungspunkte)
- Sprache (eine Sprache für 4 Semester (20 Leistungspunkte)
- Schlüsselqualifikationsmodule (15 Leistungspunkte)
- Praxismodul (25 Leistungspunkte)

- Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) zuzüglich Kolloquium
(3 Leistungspunkte)

(2) Alle angebotenen Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Leistungspunkte, Vorlesungsart, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt.

2. Wahlpflichtmodule sind aus vorgegebenen Modulkatalogen auszuwählen. Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird im Studienplan in geeigneter Weise informiert.

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Modulhandbuch und Studienplan enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Lernziele und Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 2. die Lernziele und Inhalte des Praxissemesters sowie dessen Form und Organisation,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt,
 4. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester,
 5. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise, sowie
 6. die von den Studierenden des Studiengangs wählbaren studiengangspezifischen Wahlpflichtmodule.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ferner kann die Durchführung solcher Module von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 6

Studienfortschritt

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Introduction to Management“ und „Intercultural Communication“ festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die beiden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen in den Fächern „Introduction to Management“ und „Intercultural Communication“ erfolgreich abgelegt hat und mindestens 120 Leistungspunkte der insgesamt 150 möglichen nachweisen kann.
- (3) Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienhalbjahres müssen spätestens im dritten Fachsemester zum ersten Mal angetreten werden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Die Prüfung „Finanz- und Investitionswirtschaft“ kann nur abgelegt werden, wenn im Vorsemester das PC-Praktikum bestanden wurde.
- (5) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer alle Module aus den Semestern 1 bis 3 nachweisen kann.

§ 7

Praxisphase

- (1) Die ins Studium integrierte Praxisphase ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmtes und betreutes Lehrangebot, das in der Regel in einem Betrieb im Ausland abgeleistet wird.
- (2) Die Praxisphase umfasst 18 Wochen.
- (3) Die Praxisphase wird durch ein zusätzliches Modul gemäß Studienplan im Umfang von 5 Leistungspunkten ergänzt.
- (4) Die Praxisphase ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein Praxisprojekt nach den Vorgaben des Fachbereichs bearbeitet wurde,
 3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde.
- (5) Eine Verschiebung der Praxisphase in das letzte Semester ist nicht zulässig.

§ 8

Fachstudienberatung/Studienvereinbarung

Werden die in § 6 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 10

Prüfungsanmeldung und Verbindlichkeit

Die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Praxisphase mit Erfolg abgelegt ist. Die Bachelorarbeit ist Teil des siebten Studiensemesters und muss in englischer Sprache erstellt werden.
- (2) Die Studierenden erhalten nur dann ein Thema für eine Bachelorarbeit, wenn sie die Teilnahme an 30 Versuchspersonenstunden durch Testat auf einem besonderen Formblatt nachweisen können. Eine Versuchspersonenstunde beinhaltet die Teilnahme an einer von prüfungsberechtigten DozentInnen verantworteten psychologischen oder betriebswirtschaftlichen Untersuchung als Versuchsperson. Die Dauer soll 60 Minuten je Versuchspersonenstunde nicht überschreiten. Die Studierenden werden auf diese Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit zu Beginn ihres Studiums hingewiesen.
- (3) Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen und Termine nach Absatz 1. Wählen Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas durch eine Lehrperson veranlasst.
- (4) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch diese Lehrperson festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Der (Netto-)Arbeitsaufwand für die Erstellung der Bachelorarbeit umfasst ca. 9 Arbeitswochen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Weitere Bestimmungen hierzu finden sich in den Richtlinien zur Abschlussarbeit der Fakultät Betriebswirtschaft.
- (6) In einer mündlichen Prüfung (Bachelor-Kolloquium) haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer Bachelorarbeit selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu diskutieren.

§ 12

Bachelorprüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus
 1. den Prüfungen gemäß Anlage
 2. der Bachelorarbeit sowie
 3. den mündlichen Prüfungen (Kolloquien).
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich über einen gewichteten Mittelwert über alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden ausgestellt.
- (4) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.12.2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 08.01.2019.

Amberg, 11.01.2019

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 11.01.2019 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.01.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.01.2019.

Anlage 1 Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	Sem.
lfd. Nr. Abk.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ³⁾	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Notengewicht	Beginn im SS (WS)
1	Grundlagenmodule	20	12					
1.1	Introduction to Management (Einführung in die BWL)	5	4	SU, Ü, Pr	KI (60 min.)		1	1(2)
1.2	Principles of Economics (Grundlagen der VWL)	5	4	SU, Ü	KI (90 min.)		1	2(1)
1.3	Business Statistics (Wirtschaftsstatistik)	5	4	SU, Ü	KI (90 min.)		1	1(2)
1.4	Business Mathematics (Wirtschaftsmathematik)	5	4	SU, Ü	KI (90 min.)		1	2(1)
2	Betriebswirtschaftliche	35	42					
2.1	Labor Law (Arbeitsrecht)	5	4	SU, Ü	KI (90 min.)		1	3
2.2	Finance & Investment (Finanz- & Investitionswirtschaft)	5	4	SU, Ü	KI (90 min.)	PC-Praktikum	1	2(1)
2.3	Cost Accounting (Kosten-/Leistungsrechnung)	5	4	SU,Ü	KI (90 min.)		1	3
2.4	Basic Marketing (Marketing)	5	4	SU, Ü	KI (90 min.)		1	1(2)
2.5	Basic HR (Personalmanagement)	5	4	SU, Ü	ÜbL und KI (60 min.)		1	1(2)
2.6	Production & Logistics (Produktion und Logistik)	5	4	SU, Ü	KI (90 min.)		1	1(2)
2.7	Sales Management & E-Commerce	5	4	SU, Ü	ÜbL		1	3
3	Vertiefungsmodule	60	16-32 ²⁾					

1	2	3	4	5	6	7	8	Sem.
lfd. Nr. Abk.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ³⁾	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Notengewicht	Beginn im SS (WS)
3.1 – 3.12	12 Vertiefungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4	SU, Ü	<u>KL, PrA, SemA, StA, ÜBL</u>	siehe ¹⁾	Je 3	
4	Interkulturelle Handlungskompetenz	20	8-16 ²⁾					
4.1 – 4.4	Interkulturelle Handlungskompetenzen: vier Länderblöcke gemäß Modulhandbuch	Je 5		SU, Ü	siehe ¹⁾		Je 2	
5	Sprache	20	8-16 ²⁾					
5.1 – 5.4	Eine Sprache für 4 Semester	Je 5		SU, Ü	siehe ¹⁾		Je 1	
6	Schlüsselqualifikationsmodule	15	6-12 ²⁾					
6.1 – 6.3	3 Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4	SU, Ü	<u>KL, PrA, SemA, StA, ÜBL</u> ¹⁾	siehe ¹⁾	Je 1	
7	Praxisphase	25						
7.1	Praxismodul	25		PP	PrA	Mindestens 120 ECTS	2	
8	Bachelorabschluss	15						
8.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA	erfolgreich absolvierte Praxisphase	4	
8.2	Kolloquium	3			Kol	erfolgreich absolvierte Praxisphase	2	
	ECTS/SWS gesamt	210						

¹⁾ **Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Vermittlung von**

- Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten oder
- *Fachübergreifender Sozial- und Selbstkompetenzen* (gemäß HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele, Wahlmöglichkeiten und Prüfungsformen ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen

2) Abhängig von den Präsenzstunden der gewählten Module

3) Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (siehe Anlage 2).

Anlage 2: Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen an der OTH Amberg-Weiden

Modulprüfungen:

1. *Modulprüfungen* bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus *Modulteilprüfungen* bestehen.
 - a. Eine *Modulprüfung* ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht.
 - b. *Modulteilprüfungen* bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.
2. *Modulteilprüfungen* sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer *Modulprüfung*. Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.
3. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

Lehrveranstaltungsarten:

SU/Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. • Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten • Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern.
ASt	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
BA	Bachelorarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit.
MA	Masterarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit.

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

Kl	Klausur	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
mdlP	mündliche Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schriftl. mündl.	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
StA	Studienarbeit	schriftl.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
Sem A	Seminararbeit	schriftl. mündl.	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrL	Praktikumleistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere zur praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
ÜbL	Übungsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
LPort	Lernportfolio	schriftl.	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen

			auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
PrB	Praktikumsbericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
BA	Bachelorarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
MA	Masterarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
Kol	Kolloquium	mündl.	Bei dem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

Bonussystem

In einem Modul können Bonuspunkte vergeben werden für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen. Die Bewertung der optionalen Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. Die erzielten Bonuspunkte werden auf die Modulprüfung angerechnet. In den optionalen Studienleistungen können maximal 25 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. Erworben Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulprüfung wird nicht angeboten. Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf der Freiwilligkeit. Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl werden im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich bekannt gegeben.

Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.